

2. Ist für den Antrag eine Gebühr zu entrichten?

Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in die Ärzteliste eingetragen waren, haben gemäß § 1 Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich für die Anrechnung eine Bearbeitungsgebühr von € 320,63 zu entrichten.

Die Bearbeitungsgebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten.

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Österreichische Ärztekammer

Österreichische Ärzte – und Apothekerbank AG

IBAN: AT91 1813 0500 0112 0000

BIC: BWFBATW1

Verwendungszweck: 1062 NACHNAME VORNAME (Angaben in Großbuchstaben)

Hinweis: Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt eines Sonderfachs und Additivfachs ist ein Mal zu vergebühren. Werden im Zuge der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt oder Additivfach mehrere Anträge zur Anrechnung eingebracht, so ist nur der Erstantrag zu vergebühren. Weitere nachfolgende Anträge für die Anrechnung von Ausbildungszeiten für dieselbe Ausbildung sind gebührenfrei.

Die Bearbeitung des Antrages und Beurteilung der eingebrachten Unterlagen erfolgt nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages.

Die Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr finden Sie unter <http://www.aerztekammer.at/kundmachungen>